

Maßnahmenblatt Nr. 1	6.2.1 Erhaltung der naturnahen Freiräume für den Kammmolch					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammmolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammmolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:	Die Stadt hat Interesse an einer Ausweisung neuer Siedlungsgebiete.					
Maßnahme als:						Priorität: 1
Notwendige Erhaltungsmaßnahme/ Wiederherstellung	Lebensräume und Wanderwege des Kammmolches sind zu erhalten. Bei einer Umwidmung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des FFH-Teilgebietes sowie an seinen Rändern zu Gunsten von Flächen für Wohnsiedlungen, Gewerbegebiete, Infrastruktureinrichtungen oder andere Vorhaben sind vorhandene und potenzielle Wanderwege für den Kammmolch vor Ort zu erhalten oder mit geändertem Verlauf im Planungsgebiet fortzusetzen. Diese Korridore müssen in einer ausreichenden Breite und mit geeigneter Habitatausstattung in der umzuwiddmenden Fläche belassen oder angelegt werden.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			dauerhaft			
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 2	6.2.2 Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Waldmeister-Buchenwaldes sowie des Bodensauren Eichenwaldes					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) LRT: 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:					Priorität: 1	
Notwendige Erhaltungsmaßnahme/ Wiederherstellung	<p>Zur Erhaltung der die bodenbezogenen und hydrologischen Standortbedingungen weitgehend widerspiegelnden lebensraumtypischen Wälder sollten in den als Lebensraumtyp kartierten Bereichen im Sinne des Verschlechterungsverbot nur lebensraumtypische Gehölzarten angepflanzt wirken. Gleichwohl ist ein Nachpflanzen von bisher im Bestand vorhandenen nichtlebensraumtypischen Baumarten, wie beispielsweise Nadelbaum-Arten oder amerikanische Eichen-Arten, zulässig, sofern es durch sie und ihre mögliche Naturverjüngung nicht zu einer Verschlechterung des dokumentierten Zustandes des Wald-Lebensraumes kommt.</p> <p>Stieleichen in den LRT-Wäldern sind im Hinblick auf eine ausreichende Lichtversorgung zu kontrollieren und gegebenenfalls durch Entfernen sie bedrängender Bäume anderer Arten freizustellen.</p> <p>Die forstwirtschaftlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass die vorhandene Vielfalt in Bezug auf Alters- und Bestandsstruktur der Gehölze sowie in Bezug auf die Bodenvegetation erhalten bleibt. Die Nutzung der Waldbestände erfolgt einzelbaumweise und muss bestandes- und bodenpfleglich erfolgen. Das eingeschlagene Holz muss aus Rückegassen abgefahren werden. Dabei sind tiefe Fahrspuren zu vermeiden.</p> <p>Zur Sicherung der Alters- und Bestandsstruktur, der Bodenvegetation und der Habitatfunktion darf in den im Managementplan als lebensraumtypische Wälder dargestellten alten Beständen (älter als 100 Jahre) der Bestockungsgrad je Einschlag maximal um 0,15 abgesenkt werden.</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung

			dauerhaft		Untere Forstbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Nutzer, Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 3	6.2.3 Unterhaltung der naturnahen Fließgewässer					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Schlammpeizger					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 1
Notwendige Erhaltungsmaßnahme/ Wiederherstellung	Bei der Unterhaltung des Stellmoorer Quellflusses und des Hopfenbaches sind die naturschutzfachlichen Anforderungen gemäß Erlass des MELUR vom 20.09.2012 anzuwenden. Die im FFH-Teilgebiet praktizierte an den Erfordernissen orientierte Gewässerunterhaltung unterstützt die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer und erhöht deren Strukturvielfalt.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			dauerhaft		Wasser- und Bodenverband, Untere Wasserbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 4	6.2.4 Erhaltung des Schlammpeitzgers ; Gestaffelte Krautmahd					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Schlammpeitzger					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 1
Notwendige Erhaltungsmaßnahme/ Wiederherstellung	Stellmoorer Quellfluss und Hopfenbach sind nur abschnittsweise in einem Jahr zu entkrauten. Benachbarte Abschnitte sind möglichst nicht in den Folgejahren zu unterhalten, damit sich der Schlammpeitzger von den im Vorjahr nicht bearbeiteten Strecken ausbreiten kann. Mit der Unterhaltung des benachbarten Abschnittes ist deshalb mindestens zwei Jahre zu warten. (keine Darstellung in der Karte)					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			dauerhaft		Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 5	6.2.5 Biologische Begleitung bei Gewässerarbeiten					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammolch Art: Schlammpeitzger					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 1
Notwendige Erhaltungsmaßnahme/ Wiederherstellung	Bei genehmigungspflichtigen Eingriffen in den Stellmoorer Quellfluss oder den Hopfenbach ist das aus den Fließgewässern entnommene Material auf Schlammpeitzger und Kammolche zu untersuchen. Die Tiere sind in ungestörte Bereiche des Fließgewässers zurückzusetzen. (keine Darstellung in der Karte)					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			bei Bedarf		Nutzer, Untere Wasserbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 6	6.2.6 Erhaltung des Kammmolches; Schutz der Überwinterungsquartiere					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammmolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammmolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 1
Notwendige Erhaltungsmaßnahme/ Wiederherstellung	Forstwirtschaftliche Arbeiten mit Fahrzeugen wie Einschlag, Holzrücken oder Abfuhr von Holz sind zum Schutz der überwinternden Kammmolche nicht im Winter, sondern erst nach der Laichzeit durchzuführen.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			dauerhaft		Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde, Nutzer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 7	6.2.7 Erhaltung des Bodenwasserhaushaltes					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 1
Notwendige Erhaltungsmaßnahme/ Wiederherstellung	Zur Erhaltung der feuchten bis nassen Standorte mit ihren charakteristischen Lebensraumtypen wie Laichgewässern für Amphibien sowie Tierarten wie dem Kammolch ist ein Absenken der aktuellen Bodenwasserstände nicht zulässig. Quellen sind zu erhalten, in ihrem näheren Umkreis darf keine Veränderung der hydrologischen Situation erfolgen. In diesem Rahmen führt die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			dauerhaft		Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde, Nutzer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 8	6.3.1 Leitsystem und Querungshilfen an Straßen für den Kammmolch					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammmolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammmolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	<p>Um dem Kammmolch eine sichere Querung von Straßen im FFH-Teilgebiet zu ermöglichen, sollten feste Leitsysteme mit Krötentunneln installiert werden. Die vorhandenen Einrichtungen sind gegebenenfalls zu ertüchtigen und dem aktuellen Forschungsstand anzupassen.</p> <p>In den nicht mit Amphibienzäunen versehenen Straßen im und am Schutzgebiet sollten Hochbordkantsteine gegen niederflurige Varianten ausgetauscht werden. Die Abdeckungen für die Oberflächenentwässerung sollten so engmaschig gestaltet sein, dass der Kammmolch nicht in das Abflusssystem hinein gelangen kann.</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Gemeinde, LLUR, Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 9	6.3.2 Schutzzaun am Schwarzen Moor für den Kammolch					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Der naturnahe Bereich des Schwarzen Moores sollte mit einem umlaufenden festen Schutzzaun versehen werden, um ein Abwandern von Kammolchen in die Wohngebiete und auf Straßen zu verhindern.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Gemeinde, Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 10	6.3.3 Artgerechte Verbindung zwischen Schwarzem Moor und Dänenteich für den Kammmolch					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammmolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammmolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Um einen Kontakt zwischen den Kammmolch-Populationen am Schwarzen Moor mit jenen des Dänenteiches bzw. des Höltigbaumes zu gewährleisten, sollte eine Leiteinrichtung mit Krötentunnel installiert werden. Empfehlenswert ist ein Standort im Bereich der Dänenbek, da die bachnahe Zone als Wanderkorridor dienen kann.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Untere Naturschutzbehörde, LLUR	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 11	6.3.4 Verbesserung der Bahnkörper für den Kammmolch					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammmolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammmolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Die in Nord-Süd- Richtung verlaufenden Trasse der Bahn ist mit Tunneln und Leiteinrichtungen für Kammmolch und andere Tierarten auszustatten, damit diese nicht auf den Gleisen zu Tode kommen. Diese sollten sich an der Lage von Laichgewässern sowie an tradierten Wildwechseln orientieren.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 12	6.3.5 Verbesserung des Hopfenbach-Durchlasses in der Hagener Allee					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Fischotter Art: Kammolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Der Durchlass für den Hopfenbach im Bahndamm ist so zu erweitern und verbessern, dass er von Kammolch, Fischotter und limnischen Organismen genutzt werden kann.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Untere Wasserbehörde, Eigentümer, Wasser- und Bodenverband, Untere Naturschutzbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 13	6.3.6 Verbesserung des Hopfenbach-Durchlasses im Bahndamm					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Fischotter Art: Kammolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Der Durchlass für den Hopfenbach im Bahndamm ist so zu erweitern und verbessern, dass er von Kammolch, Fischotter und limnischen Organismen genutzt werden kann.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 14	6.3.7 Verbesserung von Kleingewässern für den Kammmolch					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammmolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammmolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Die Kleingewässer sind im Hinblick auf ihre Eignung als Laichhabitat für den Kammmolch zu überprüfen und gegebenenfalls schonend zu verbessern (besonders Entfernen von ufernahen Gehölzen, Entnahme von Sedimenten, Vertiefen, Abflachen von Böschungen)					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Untere Naturschutzbehörde, Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 15	6.3.8 Kontrolle des Fischbesatzes					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	In den ehemaligen Fischteichen und anderen Kleingewässern sollte der Fischbesatz kontrolliert werden. Fischarten, die Eier und Larven des Kammolches fressen, sollten entnommen werden.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Untere Naturschutzbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 16	6.3.9 Verbesserung von Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Bodensaurem Eichenwald					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) LRT: 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Zur Verbesserung von lebensraumtypischen Wäldern sind bevorzugt lebensraumuntypische Gehölzarten aus dem Bestand zu entnehmen. Auf das Anpflanzen von lebensraumtypische Jungpflanzen sollte verzichtet werden. Der Anteil alter Bäume sollte erhöht werden, es sind mindestens drei Biotop- und Altbäume pro Hektar anzustreben. Der Anteil des stehenden oder liegenden Totholzes sollte auf mindestens einen Baum pro Hektar erhöht werden.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 17	6.3.10 Entwicklung von Sonstigen Wäldern auf mineralischen Böden zu lebensraumtypischen Wäldern wie zu Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie Bodensauren Eichenwald ; Flächen der Stadt Ahrensburg					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) LRT: 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:					Priorität: 2	
weitergehende Entwicklung	<p>Zur Entwicklung von Sonstigen Wäldern zu lebensraumtypischen Wäldern sollten vor allem lebensraumfremde Gehölzarten (besonders Nadelbaumarten) entnommen werden. Es sollten ausschließlich lebensraumtypische Gehölzarten als Unterbau oder nach einem Räumungseinschlag angepflanzt werden.</p> <p>Der Aufbau eines Bestandes mit unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen ist anzustreben. Altholzbeständen in der Reifephase (Buchen ab 120 Jahre, Eichen ab 160 Jahre) kommt eine große Bedeutung für die Biodiversität der Wälder zu, ihr Anteil sollte erhöht werden. Für einen guten Erhaltungszustand ist ein Flächenanteil von mindestens 20 % erforderlich.</p> <p>Biotop- und einige Altbäume sollten nicht entfernt, sondern ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden; es sind mindestens drei Biotop- und Altbäume pro Hektar anzustreben. Der Totholzanteil ist auf mindestens zwei abgestorbene stehende oder liegende Bäume pro Hektar zu erhöhen.</p> <p>Zudem sollte sich eine größere Strukturvielfalt einstellen. Scharfe Nutzungsgrenzen sind zugunsten von Übergangszonen oder Verzahnungen aufzuheben.</p> <p>Vorhandene strauchige Waldränder sollen erhalten bleiben. Gut entwickelte randliche Gehölzstrukturen erfüllen ebenfalls diese Funktion. Ältere und alte Bäume am Waldrand sollten erhalten bleiben. Am Waldrand oder an Wegen wachsende Bäume sollten nur aufgeastet, aber nicht gefällt werden.</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung

					Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 18	6.3.11 Entwicklung von Sonstigen Wäldern auf organischen Böden zu lebensraumtypischen Wäldern wie zu Erlen-Eschenwäldern oder zu Moorwäldern 2 Flächen der Stadt Ahrensburg					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	LRT: 91D0* Moorwälder					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	<p>Zur Entwicklung von Sonstigen Wäldern zu lebensraum- oder standorttypischen Wäldern ist der Anteil lebensraumfremder Gehölzarten (vor allem von Nadelbaumarten, auch Ziergehölze) durch Entnahme zu verringern. Die Stadt Ahrensburg sollte nach der Entnahme lebensraumfremder Arten möglichst auf ein Anpflanzen von Gehölzen verzichten. Sofern nicht möglich, reicht eine Initialpflanzung lebensraumtypischer Gehölzarten aus.</p> <p>Der Aufbau eines Bestandes mit unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen ist anzustreben. Der Alt- und Totholzanteil ist zu erhöhen. Scharfe Nutzungsgrenzen sind zugunsten von Übergangszonen aufzuheben, sofern möglich. Veränderungen am Wasserhaushalt sind nicht vorzunehmen. Ausgenommen sind Veränderungen, die sich durch die Aufgabe von Entwässerungseinrichtungen der Fläche selbst ergeben.</p> <p>Die Nutzung der Waldbestände auf nassen Standorten sollte möglichst extensiv betrieben werden. Ein dauerhafter Nutzungsverzicht ist wünschenswert, damit natürliche Prozesse ungestört ablaufen können. Ausgenommen sind Bereiche mit Vorkommen von moortypischen Arten wie Torfmoose, Wollgras und Sumpfcalla; diese sollten durch Entnahme von Gehölzen und sofern möglich durch Pflegemahd mit Abtransport des Aufwuchses offen gehalten werden (siehe Maßn. 6.3.11).</p> <p>Vorhandene strauchige Waldränder sollen erhalten bleiben. Gut entwickelte randliche Gehölzstrukturen erfüllen ebenfalls diese Funktion. Ältere und alte Bäume am Waldrand sollten erhalten bleiben.</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 19	6.3.12 Pflege und Gestaltung von Garten- und Erholungsgrundstücken					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammolch LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Organische Abfälle (Laub, Rasen- und Gehölzschnitt, Unkraut, etc.) sowie andere Materialien (Bauholz, Gartenzaun, Draht, Blumentöpfe, etc.) dürfen nicht auf fremdem Grund, weder in lebensraumtypischen Wäldern, anderen Wäldern noch am Knick oder in sumpfigen Senken deponiert oder entsorgt werden. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Auf benachbartem Grund wachsende Gehölze dürfen ausschließlich mit Zustimmung des Eigentümers beschnitten oder gefällt werden. Quellen, Kleingewässer und sumpfige Strukturen dürfen im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes nicht durch Entwässerung, Verfüllung oder andere Eingriffe verändert werden.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			dauerhaft		Nutzer, Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 20	6.3.13 Schutz der lebensraumtypischen Vegetation durch Entfernen von Neophyten					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) LRT: 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Riesenknöterich sollte zum Schutz der Lebensraumtypen nachhaltig entfernt werden. Innerhalb des Schutzgebietes sowie im unmittelbaren Kontaktbereich sollten deshalb auf privaten wie öffentlichen Grundstücken die vorhandenen Neophyten regelmäßig kontrolliert und bekämpft werden (vor allem durch mechanisches Entfernen), um sie an einer weiteren Ausbreitung zu hindern. Die Maßnahme sollte auch jene Bestände einbeziehen, die einen etwas größeren Abstand zu den FFH-Lebensraumtypen aufweisen. Die Wuchsstandorte sollten solange regelmäßig kontrolliert und bearbeitet werden, bis sicher ist, dass kein unterirdisches Organ mehr austreiben und keine keimfähige Diaspore mehr im Boden vorhanden ist.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 21	6.3.14 Regelmäßige Erfassung der Kammmolch-Population					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammmolchgebiet Höltingbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammmolch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 2
weitergehende Entwicklung	Das FFH-Teilgebiet "Stellmoor - Ahrensburger Tunneltal" als Bestandteil des FFH-Gebietes "Kammmolchgebiet Höltingbaum / Stellmoor" sollte in das Kammmolch-Monitoringprogramm des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen werden.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			regelmäßig		LLUR	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 22	6.4.1 Einhalten geltender Abstandsregelungen an Fließgewässern					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:						
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	<p>Einhalten geltender Abstandsregelungen am Fließgewässer: Als Mindestmaß sind die nach § 38 WHG i.V.m. § 38a LWG geforderten Abstandsregelungen zum Schutz der Gewässer einzuhalten. So ist es im Außenbereich im 5 m breiten Streifen landseits des Gewässers verboten, Grünland in Ackerland umzuwandeln, standortheimische Bäume und Sträucher zu entnehmen und nicht standortheimische Neuanpflanzungen vorzunehmen, mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen (Ausnahme: Die Anwendung von Düngemitteln ist nur in einer Breite von 1 m landseits des Gewässers verboten ebenso wie das Pflügen von Ackerland) sowie nicht nur zeitweise Gegenstände abzulagern, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb des Naturschutzgebietes unzulässig (§ 60 des LNAtSchG).</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Nutzer, Wasser- und Bodenverband, Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 23	6.4.2 Anlage von Laichgewässern für Kammolch und andere Amphibien					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Kammolch Art: Moorfrosch					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	<p>Es ist zu prüfen, ob im Hagener Forst Kleingewässer für den Kammolch neu angelegt werden können. Wegen des Grabungsschutzgebietes kommen bevorzugt anstaubare Senken in Frage.</p> <p>Sollten Erdarbeiten in der Talaue durchgeführt werden, ist angesichts des Grabungsschutzgebietes zu prüfen, ob im räumlichen Zusammenhang Laichgewässer für den Moorfrosch durch Anstau von Gräben, Rinnen oder anderen Strukturen angelegt werden können.</p> <p>Auch im Umfeld des Schutzgebietes, vor allem zwischen Schwarzem Moor und Dänenteich bzw. Höltigbaum, ist die Anlage weiterer Kleingewässer besonders für den Kammolch wünschenswert.</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Untere Naturschutzbehörde, Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 24	6.4.3 Erhaltung von Sonstigen Wald- und Gehölzbeständen					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:						
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	Die Waldbestände sind zu erhalten. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und sollten sich auf erforderliche Pflegeschnitte beschränken und keine vorsorgliche Fällung bedeuten.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Untere Forstbehörde, Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 25	6.4.4 Erhaltung von Dauergrünland					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:						
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	Mit Grünland bewachsene Flächen sind weiterhin als Grünland zu nutzen und nicht in Acker (einschließlich Plantagen für Kurzumtrieb, Weihnachtsbäume oder Schmuckreisig) umzuwandeln. Die Aufgabe der Grünlandnutzung ist zulässig und erfordert keine behördliche Genehmigung.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			dauerhaft		Untere Naturschutzbehörde, Eigentümer, Nutzer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 26	6.4.5 Entwicklung von genutztem Grünland					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:						
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	<p>Über die Erhaltung des Grünlandes (siehe Maßn. 6.1.8) hinaus sollten Weiterführende Maßnahmen zur Verbesserung dieses Lebensraumes ergriffen werden. Zur Erhöhung der floristischen Vielfalt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen für charakteristische Tierarten wie für den Kammolch sollte es mit geringer Intensität genutzt werden. Der Verzicht auf Düngung, eine geringe Mahdfrequenz und/oder ein niedriger Viehbesatz schaffen eine größere Strukturvielfalt und verringern die Nährstoffausträge.</p> <p>Der Wasserstand sollte nicht abgesenkt werden, ein Verzicht zur Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen ist häufig empfehlenswert.</p> <p>Auf den Flächen im privaten Eigentum kann dieses Ziel vorrangig über Verträge aus den Vertragsnaturschutzprogrammen realisiert werden. Diese umfassen den Verzicht bzw. die Einschränkung des Düngereinsatzes.</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Eigentümer, Nutzer	Vertragsnaturschutz
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 27	6.4.6 Pfliegenutzung der Nasswiesen					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:						
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	Das bisherige Pflegekonzept der Stadt Ahrensburg sollte zur Erhaltung der Nasswiesen fortgesetzt werden. Das Mahdgut ist abzufahren.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
			dauerhaft		Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 28	6.4.7 Fortsetzung der Nutzungsaufgabe					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Torfmoose Art: Wollgras					
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	<p>Alte Brachen sollten weiterhin der Sukzession überlassen bleiben. Sie werden sich über lange Zeiträume zu Gebüsch- und Waldbeständen. Die Wiederaufnahme einer (Pflege-) Nutzung bedarf einer behördlichen Genehmigung.</p> <p>Das Offenhalten von Standorten mit Vorkommen von moortypischen Arten wie Torfmoose, Wollgras oder Sumpfcalla durch Entnahme von Gehölzen und durch eine Pflegemahd mit Abtransport des Aufwuchses ist wünschenswert.</p> <p>Sofern möglich, sollten Entwässerungssysteme nicht mehr unterhalten werden.</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Eigentümer, Untere Naturschutzbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 29	6.4.8 Verringerung der Nährstoffeinträge in das Natura 2000-Gebiet durch Anlage von Pufferstreifen					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:	an das FFH-Gebiet angrenzend					
LRT oder Arten:						
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	Zur Verminderung der Nährstoffeinträge über Wind- und Wassererosion in das "Stellmoor - Ahrensburger Tunneltal" ist es empfehlenswert, die an den Talflanken liegenden Äcker zumindest am unteren Rand nicht zu düngen.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Nutzer, Eigentümer	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 30	6.4.9 Einhalten des Leinenzwanges für Hunde					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:						
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	<p>Hunde sind gemäß Verordnung für das Naturschutzgebiet "Stellmoor - Ahrensburger Tunneltal" nicht frei umherlaufen zu lassen, gemäß Landeswaldgesetz im Wald ausschließlich angeleint auf Waldwegen sowie gemäß Hundeverordnung in der Allgemeinheit zugänglichen Grün- und Parkanlagen nur angeleint zu führen.</p> <p>Das Ausführen und Freilaufenlassen von Hunden auf besiedelten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist nicht erlaubt. Auf Einhaltung des Leinenzwanges sollte im Schutzgebiet ausdrücklich hingewiesen werden. Ordnungswidrigkeiten sollten entsprechend geahndet werden.</p>					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Nutzer, Gemeinde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 31	6.4.10 Maßnahmen bei Unfällen mit Schadstoffen					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:	Art: Schlammpeizger					
Schutzziele der Maßnahme:	Gewässerschutz					
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	Im Falle von Unfällen oder Einleitungen von Schadstoffen sollten sofort Maßnahmen wirksam werden, die eine Ausbreitung und ein Einfließen in das "Stellmoor - Ahrensburger Tunneltal" verhindern. Die Zusammenarbeit und die Zuständigkeit von ehrenamtlichen und von behördlichen Kompetenzen sind für diesen Fall klar zu definieren und zu finanzieren. Gegebenenfalls sind Rückhaltebecken mit wirksamen Filtermechanismen in den Zuläufen zu installieren.					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
					Gemeinde, Untere Naturschutzbehörde	
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						

Maßnahmenblatt Nr. 32	6.4.11 Grabungsschutz					
Natura 2000-Gebiete:	2327-301 Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor					
Teilgebiet(e):	Stellmoor					
Lage der Maßnahme:						
LRT oder Arten:						
Schutzziele der Maßnahme:						
Konflikt oder Analyse/Bewertung:						
Maßnahme als:						Priorität: 0
sonst. Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	Jede Art von Erdarbeiten und Bodeneingriffen, wie Anlage von Kleingewässer, Verbreiterung und Vertiefung von Entwässerungsgräben in der Niederung, künstliche Absenkung des Grundwasserspiegels, Tiefpflügen über 30 cm Tiefe, Rodungsarbeiten, Neuaufforstungen, unterliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht (§ 2 der Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, 1977).					
Zeitplan, Zuständigkeit:		Zeitpunkt	Umsetzungsintervall		Zuständigkeit	Finanzierung
Stand der Abstimmung:						
Sonstiges:						